



# Infektionsschutzkonzept für Bestattungen auf dem Friedhof des Marktes Ronsberg während der Corona-Pandemie

## 1. Grundlage

Grundlage für dieses Infektionsschutzkonzept für den Friedhof des Marktes Ronsberg sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15.BayIfSMV) vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022.

## 2. Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen

### 2.1. Teilnahme

Grundsätzlich gilt folgendes:

Personen,

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen,
- die typischen Symptome einer Corona-Infektion aufweisen oder
- für die aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung wegen der Einreise aus einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eine Quarantänepflicht gilt, dürfen **NICHT** an Beerdigungen teilnehmen.

### 2.2. Teilnehmerzahl, Allgemeine Verhaltensregeln

Die Teilnehmerzahl ist nicht begrenzt.

Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Wird der Mindestabstand nicht eingehalten, wird auf dem Friedhofsgelände einschließlich dem Parkplatz das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

### 2.3 Gesang und Musik

Gemeindegesang und der Einsatz von Musikern und Chören ist erlaubt. Zwischen den Musikern bzw. Sängern und den Trauergästen ist ein Abstand von mindestens 3,0 m einzuhalten. Zwischen den Musikern und Sängern ist der im Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik vorgesehene Mindestabstand einzuhalten.

#### 2.4. Mikrofone und Rednerpulte

Mikrofone sind möglichst von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Gleiches gilt für das Rednerpult.

#### 2.5. Erdwurf, Weihwassergabe und Blumenwurf

Weihwassergaben am aufgebahrten Sarg sowie am offenen Grab bei gemeinsamer Verwendung des Aspergills, Weihwasserpinsels o.ä. durch die Trauergäste sind nicht zulässig. Gleiches gilt für den Erdwurf.

Blumenwurf ist gestattet soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Teilnehmer handelt.

### **3. Umgang mit CoV-2- infizierten Verstorbenen**

Beim Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten die Anforderungen von § 7 Bestattungsverordnung (BestV). Die vom RKI empfohlenen Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

*Die vorstehenden Maßnahmen sind leider erforderlich und wichtig. Sie dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Wir bitten um Rücksichtnahme und Ihre Solidarität.*

Ronsberg, 25. März 2022  
Ihre Friedhofsverwaltung